



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Abteilung 4B/Umwelt
Kompensations-
management**

Erding, 09.12.2014

Ansprechpartner/in:
Anton Euringer jun.
Zi.Nr.: 116

Tel. 58-1519

Az.:

Seite 1 von 2

INTERN

An
FB 11
Frau Fischer-Gudehus
im Hause

Neue Trasse Bundesstraße B15, Landkreis Erding

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landratsamt Erding / Abteilung 4B eingerichtete Fachstelle Kompensationsmanagement weist auf Folgendes hin:

Der Neubau der geplanten Bundesstraße B15, westlich parallel verlaufend zur bestehenden B15, mit einer Streckenlänge von ca. 28,5 km im Landkreis Erding, widerspricht grundlegend dem dringend gebotenen Ziel der Minimierung des Flächenverbrauches bzw. des schonendem Umgang mit Grund und Boden im Landkreis Erding. Dazu wird der Verpflichtung der Verschonung guter landwirtschaftlicher Böden mit Realisierung dieses Vorhabens in keiner Weise Rechnung getragen.

Ungeachtet der Versiegelung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen werden noch wohl in gleichem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. In diesem Fall wären das bei einem autobahnähnlichen 4-streifigen Ausbau bei einer angenommenen Breite von 50 m und einer Streckenlänge von 28,5 km etwa 150 ha Boden der im Landkreis Erding neu versiegelt würde. Also mit der gebotenen Kompensation wohl eine Verdoppelung auf 300 ha.

Laut Reichbodenschätzung sind im nördlichen und südlichen Trassenverlauf im Erdinger Landkreis überdurchschnittliche Bodenwertzahlen für Acker- und Grünlandflächen gegeben. Als überdurchschnittliche Böden gelten dabei diejenigen Flächen, die die Ackerzahl von 56 bzw. die Grünlandzahl von 46 übersteigen. Grundlage hierfür sind die Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen in der nunmehr anzuwendenden Bayerischen Kompensationsverordnung die diese Werte für den Lkr. Erding vorgibt. Im mittleren Trassenverlauf finden sich immer noch durchschnittliche Bodenwerte. Der einschlägige Agrarleitplan weist dementsprechend ebenfalls überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit günstigen oder durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen aus.

Erschwerend kommt hinzu, wie bereits eingangs erwähnt, dass ein derart schwerwiegender Eingriff (FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Waldflächen, Wiesenbrüteregebiet, Durchschneidung von Biotopen, Artenschutz) einen enorm hohen Bedarf an Ausgleichsflächen generiert, welcher größtenteils ebenfalls zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen geht.

Deshalb muss vorrangig (vgl. §15 Abs.3 Satz1 BNatschG bzw. §9 Abs 2 BayKompV) bei einer Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Dieser zwingende Ansatz kann hier aufgrund der vorhandenen Landschaftsstruktur nicht ausreichend geleis-

tet werden. Die Vorgaben an eine sachgerechte Umsetzung der Kompensationsanforderung sind nicht gewährleistet bzw. nicht verhältnismäßig.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Mit freundlichen Grüßen

Anton Euringer jun.

**Abteilung 4B/Umwelt
Kompensations-
management**

Seite 2 von 2